

Werkvertrag

zwischen dem

**Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz),
vertreten durch den Oberbürgermeister
Herrn Dr. Nicolas Meyer**

- nachstehend **AUFTRAGGEBER (AG)** genannt –

und

dem xxx

- nachstehend **AUFTRAGNEHMER (AN)** genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Grundlagen des Vertrages	3
§ 2 Leistungen des Auftragnehmers	4
§ 3 Honorar, Nebenkosten und Aufrechnung	6
§ 4 Vergütung und Zahlungsabwicklung	8
§ 5 Vereinbarung einer Baukostenobergrenze	9
§ 6 Anwendung öffentliches Vergaberecht	9
§ 7 Pflichten des Auftragnehmers	9
§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers	10
§ 9 Ausführungsfristen	10
§ 10 Kündigung	11
§ 11 Abnahme der Leistungen, Haftung des Auftragnehmers	12
§ 12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	13
§ 13 Nutzungs- und Verwertungsrechte	13
§ 14 Datenschutz	14
§ 15 Anwendung des Verpflichtungsgesetzes	15
§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand	16
§ 17 Textform, Nichtigkeit, Ungültigkeit	16

§ 1 Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Leistungen der Objektplanungen für Freianlagen (Teil 3 Abschnitt 1 HOAI 2021) für

die Aufstockung und den Umbau der Feuerwehr in 67227 Frankenthal (Pfalz)

Vertragsbestandteil und als Grundlagen der Planung des AN sind folgende Unterlagen zu berücksichtigen:

-00_Bestand

-01_Machbarkeitsstudie

Diese Unterlagen liegen dem AN mit den Verfahrensunterlagen des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb vor.

Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Vertragsbestandteilen entspricht die Rangfolge der Reihenfolge. Lassen sich Widersprüche oder Unklarheiten letztlich nicht zweifelsfrei ausräumen, ist es dem AG gestattet, den Leistungsinhalt nach billigem Ermessen (§ 315 III BGB), unter Berücksichtigung von Treu und Glauben sowie der Verkehrssitte, §§ 157, 242 BGB festzulegen.

Ausdrücklich ausgeschlossen werden (Allgemeine) Geschäftsbedingungen des AN, und zwar auch dann, wenn der AN sich in den Vertragsgrundlagen oder im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder diese einem Angebot des AN als Anlage beigelegt wurden

- 1.2 Ergänzend zum folgenden Vertrag sind außerdem folgende Grundlagen zu beachten und zu befolgen:

- Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung vom 02.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
- die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), unter anderem §§ 631 ff BGB
- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) sowie das Landesdatenschutzgesetz
- Angebot des AN vom xxx

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1a Der AG überträgt dem AN in Form eines **Stufenvertrages** für die Bearbeitung der in § 1 Ziffer 1.1 dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben folgende erforderlichen Leistungen:

alle Grundleistungen entsprechend der Anlage 11 Nr. 11.1 zu § 39 HOAI der folgenden Leistungsphasen, die in v.H. des Honorars nach § 40 Abs. 1 HOAI bewertet ist:

	Vereinbart	gem. HOAI
Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung	3,00	3,00
Leistungsphase 2 – Vorplanung	10,00	10,00
Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung	16,00	16,00
Gesamt:	29,00	29,00

Die dadurch beschriebenen Leistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellen die vom AN in jedem Falle zu erfüllenden Mindestanforderungen an eine vertragsgemäße und mangelfreie Leistungserbringung zur Herbeiführung des geschuldeten Werkerfolges und der vereinbarten Beschaffenheiten dar.

- 2.1b Der AG beauftragt den AN im Falle der Beauftragung der zugehörigen Leistungsphase mit den folgenden besonderen Leistungen:

Lph.	Besondere Leistung	Honorar
9	Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	xxx pro Stunde

- 2.2 Ist ein Stufenvertrag vereinbart, kann der AG durch in Textform erteilte Einzelaufträge den AN mit der Ausführung weiterer Leistungen der Leistungsphasen 4 bis 9 beauftragen. In seiner Entscheidung, diese Leistungsphasen zu beauftragen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf eine Beauftragung mit weiteren Leistungen besteht nicht. Der AN ist hingegen verpflichtet, im Falle der Beauftragung durch den AG, die Leistungen der Leistungsphasen 4 bis 9 auszuführen, wenn die Beauftragung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Abschluss der jeweils vorherigen Leistungsphase erfolgt. Im Falle einer Weiterbeauftragung mit weiteren Leistungen oder Leistungsphasen gelten die Regelungen dieses Vertrages ohne Einschränkung.

	Vereinbart	gem. HOAI
Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung	4,00	4,00
Leistungsphase 5 - Ausführungsplanung	25,00	25,00

Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe	7,00	7,00
Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe	1,70	3,00
Leistungsphase 8 – Objektüberwachung - Bauüberwachung	30,00	30,00
Leistungsphase 9 - Objektbetreuung	2,00	2,00
Gesamt:	69,70	71,00

- 2.3 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Falle der Beauftragung die Grundleistungen der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) in Anlehnung an die Siemon Tabellen von 3 v.H. auf 1,70 v.H. des Nettohonorars gekürzt werden, da der AG den Rest der Grundleistungen der Leistungsphase 7 über die eigene Abteilung Zentrale Vergabe ausführen lässt. Der AN hat folgende Grundleistungen der Leistungsphase 7 zu erbringen:
- Prüfen und Werten der Angebote vor allem im Hinblick auf die technische Prüfung,
 - Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen und der Angemessenheit der Preise,
 - Unterstützen beim Führen von Bietergesprächen,
 - Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung,
 - Erstellen der Vergabevorschläge vor allem im Hinblick auf die durchgeführte technische Prüfung und die Prüfung der Angemessenheit der Preise.
- 2.4 Die einzelnen Leistungen dieses Vertrages, sind im Rahmen des Vertrages eigenständig geschuldet. Der AN ist verpflichtet, für das in § 1 Ziffer 1.1 benannte Vorhaben des AG sämtliche Arbeitsschritte zu erbringen und dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und –umfang, den vereinbarten Vertragszielen sowie den Bestandteilen dieses Vertrages ergeben und die für die Herbeiführung der geschuldeten Teilerfolge und des geschuldeten (Gesamt-) Erfolges erforderlich sind.
- 2.5 Der AG ist berechtigt, vom AN sowohl Änderungen des vereinbarten Werkerfolges als auch zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendige Änderungen zu verlangen. Änderungen im vorgenannten Sinne sind insbesondere solche der Planungs- und Überwachungsziele, des Leistungsumfanges, des Leistungsablaufs – auch in zeitlicher Hinsicht – und zu Kostenvorgaben.
- 2.6 Verlangt der AG eine Änderung nach Ziffer 2.5, streben die Vertragsparteien eine Einigung über die Änderung und deren Vergütung an. Zu diesem Zweck wird der AN dem AG umgehend, spätestens jedoch innerhalb 10 Arbeitstagen nach Zugang eines Änderungsverlangens oder sonstiger Kenntnissnahme ein Nachtragsangebot unterbreiten, in welchem er neben der eigenen Zusatzvergütung sowohl auf die Notwendigkeit der Hinzuziehung von Fachplanern/Sonderfachleuten hinweist als auch die baulichen Kostenkonsequenzen sowie die qualitativen und terminlichen Konsequenzen bzgl. des Bauvorhabens beschreibt. Der AG kann die Änderung nach Ziffer 2.5 anordnen, wenn die Vertragsparteien nicht innerhalb von 10 weiteren Arbeitstagen nach Zugang des Nachtragsangebotes beim AG eine Einigung erzielen. Es gelten sodann die

gesetzlichen Regelungen der §§ 650b ff. BGB, sofern und soweit der vorliegende Vertrag nichts Abweichendes regelt.

- 2.7 Führen Leistungsänderungen zu einer zusätzlichen Vergütung und/oder zeitlichen Verzögerungen, besteht grds. kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung und bleibt die vertraglich vereinbarte Ausführungszeit unverändert, falls der AN nicht innerhalb der Fristen i.S.d. obigen Ziff. 2.6 – spätestens jedoch zu Ausführungsbeginn der Leistungsänderung – ein Nachtragsangebot mit entsprechenden Hinweisen vorgelegt hat. Der Vergütungsausschluss gilt nicht, falls die jeweilige Leistungsänderung im Hinblick auf eine mangelfreie Planung bzw. Erstellung des Bauvorhabens notwendig war und/oder dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des AG entsprach.

- 2.8 Eine Zusatzvergütung ist unter Berücksichtigung des Vergütungsniveaus dieses Vertrages schriftlich oder in Textform zu vereinbaren. Alternativ können sich die Vertragsparteien auch auf eine Zusatzvergütung nach Zeit verständigen. In diesem Fall gelten folgende Stundensätze:

a) Landschaftsarchitekten (Projektleitung)	€ / Stunde 00,00 netto
b) Dipl.- Ing. Landschaftsarchitekten	€ / Stunde 00,00 netto
c) Technische Mitarbeiter	€ / Stunde 00,00 netto

jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten enthalten. Sofern sich die Vertragsparteien auf eine Zusatzvergütung nach Zeit verständigen, ist über den Zeitaufwand durch Zeiterfassungsbögen Nachweis zu führen. Die Zeiterfassungsbögen müssen insbesondere beinhalten: Name des Mitarbeiters, Leistungsbeschreibung, Datum und Dauer der Leistungserbringung. Die Zeiterfassungsbögen sind wöchentlich beim AG vorzulegen.

- 2.9 Sämtliche Leistungen des AN, in Schrift und Grafikform, sind auf Anforderung auch per Datenträger unter Beachtung der gültigen Vorgaben für den Datenaustausch, bei Planungsunterlagen in CAD-Format als DWG- oder DXF-Datei sowie als Schnittstelle in GAEB-Format mit 3-spaltigen Ordnungszahlen kostenneutral abzuliefern.

§ 3 Honorar, Nebenkosten und Aufrechnung

- 3.1a Für die nach § 2 Ziffer 2.1 dieses Vertrages erbrachten Leistungen wird gem. § 7 Abs. 1 HOAI nachfolgendes Honorar, das sich auf der Grundlage der §§ 6, 38 - 40 HOAI wie folgt berechnet, vereinbart:

Honorarzone IV, Basissatz

Die Tätigkeit des AN für das Bauvorhaben wird durch die in diesem § 3 getroffene Vergütungsregelung umfassend abgegolten. Dies gilt insbesondere für solche Leistungen, die nach den dem AN erkennbaren Umständen, den

Vertragsgrundlagen oder den sonstigen, dem AN übergebenen oder zur Verfügung stehenden Unterlagen zur Herstellung des Werkes im vereinbarten Standard erforderlich oder geboten waren (z.B. die Planung und Darstellung von Interimslösungen und Bauzuständen). Mit umfasst sind auch sämtliche Koordinations-, Regie- und Integrationsleistungen (einschließlich eines Einarbeitungsaufwands), die inhaltlich der jeweiligen Leistungsphase zuzuordnen sind, sowie etwaige in der HOAI geregelte Zuschläge.

Erfolgen im Vertragsablauf Änderungen, die Auswirkungen auf die Planungsanforderungen haben, verpflichten sich AG und AN zur Prüfung und bei gravierenden Abweichungen zur entsprechenden Änderung der vereinbarten Honorarzone. § 10 HOAI bleibt unberührt.

- 3.2 Die anrechenbaren Kosten werden unter der Zugrundelegung der Kostenberechnung nach DIN 276 in der Fassung von Dezember 2008 gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 HOAI in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 HOAI oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, ermittelt.

Bei Änderungen oder Erweiterungen des Bauobjektes bzw. der Planungsvorgaben ist die Kostenberechnung für die Honorarermittlung entsprechend fortzuschreiben. Der AG verpflichtet sich, den AN über derartige Umstände zu informieren und dem AN auf Verlangen die maßgeblichen Unterlagen bzw. Nachweise bezüglich der fortgeschriebenen Kostenberechnung oder die fortgeschriebene Kostenberechnung zukommen zu lassen.

- 3.3a Es wird ein Umbau- und Modernisierungszuschlag gemäß § 40 Abs. 6 i.V.m. § 36 HOAI in Höhe von 50 % vereinbart.

- 3.3b Der AN erhält einen Einarbeitungszuschlag in Höhe von x % des Honorars gem. § 3 Ziffer 3.1 dieses Vertrages.

- 3.3c Der AN erhält einen Zuschlag in Höhe von x % des Honorars gem. § 3 Ziffer 3.1 dieses Vertrags. / Der AN gewährt dem AG einen Abschlag in Höhe von x % des Honorars gem. § 3 Ziffer 3.1 dieses Vertrags.

- 3.4 Sämtliche nach § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden pauschal mit x % des Nett honorars gemäß § 3 Ziffer 3.1 dieses Vertrages vergütet.

- 3.5 Mit dem Honorar gemäß § 3 Ziffer 3.1 sowie der Nebenkostenpauschale gemäß § 3 Ziffer 3.4 sind sämtliche im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen abgegolten.

- 3.6 Besondere Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 HOAI, die dieser Vertrag nicht beinhaltet, sind vor Ausführung in Textform zu vereinbaren. Ist für den AN erkennbar, dass besondere Leistungen notwendig werden, hat er den AG unverzüglich über den Leistungsumfang und die Art in Textform zu informieren.

- 3.7 Die Vergütung der Umsatzsteuer erfolgt zu dem Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung gilt. Die anzurechnende Steuer richtet sich dabei nicht nach dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung, sondern danach, wann Leistungen, auch Teilleistungen erbracht werden.

- 3.8 Der AG kann gegen die Honoraransprüche des AN nur mit Forderungen aufrechnen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Vergütung und Zahlungsabwicklung

- 4.1 Der AN hat seine Leistungen prüfbar und nachvollziehbar auf Basis der unter § 3 getroffenen Honorarvereinbarung nachzuweisen und abzurechnen. Zeit- oder Pauschalhonorare, soweit solche rechtswirksam vereinbart wurden, sind zeitnah abzurechnen.
- 4.2 Alle Rechnungen sowie die Aufstellung der anrechenbaren Kosten mit den Berechnungsansätzen sind in Papierform im Original oder – nach Wahl des AG -als elektronische Rechnung einzureichen. Bei gesonderten vertraglich geregelten Kostenerstattungen von Nebenleistungen (Großkopien u.a.) sind diese mit dem Originalbeleg des Dienstleisters zu versehen und einzureichen
- 4.3 Die prüffähig aufgestellte Schlussrechnung wird innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang beim AG fällig, wenn die vertraglichen Leistungen erbracht und vom AG abgenommen sind. Wird bei der Abnahme festgestellt, dass Leistungen fehlerhaft, unvollständig oder gegebenenfalls überhaupt nicht erbracht wurden, kann der AG die Abnahme verweigern und Nacherfüllung verlangen. Kommt eine Nacherfüllung nicht mehr in Betracht, sei es, weil sich Fehler bereits im Bauwerk verkörpert haben oder der AG an der nachträglichen Leistungserbringung durch den AN kein Interesse mehr hat, stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Minderung zu. Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Falls sich nach Bezahlung der Schlussrechnung herausstellt, dass Rechnungen des AN den tatsächlich erbrachten Leistungen nicht entsprochen haben, verpflichten sich beide Vertragsparteien zu einem entsprechenden Ausgleich. Der jeweilige Ausgleichsanspruch verjährt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der AN nicht berufen. Als Beweiserleichterung werden die tatsächlich gezogenen Nutzungen mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB angenommen. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis höherer oder geringerer gezogener Nutzungen offen. Ein etwaiger Anspruch des AG auf Verzugszinsen bleibt unberührt.
- 4.4 Für Abschlagszahlungen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Prüfbare Abschlagsrechnungen für erbrachte Leistungen werden innerhalb von 21 Tagen nach Zugang beim AG zu Zahlung fällig.
- 4.5 Nebenkosten sind auf Einzelnachweis oder bei pauschaler Abrechnung, soweit eine Pauschale für Nebenkosten ausdrücklich schriftlich oder in Textform mit der Honorarrechnung fällig.

§ 5 Vereinbarung einer Baukostenobergrenze

- 5.1 Es wird keine Baukostenobergrenze vereinbart.

§ 6 Anwendung öffentliches Vergaberecht

Der AG ist öffentlicher Auftraggeber gem. § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Der AN ist daher verpflichtet in Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben öffentliches Vergaberecht zu beachten. Der AN weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen grundsätzlich produktneutral auszuschreiben und eine Ausweisung von Bedarfspositionen grundsätzlich nicht zulässig ist. Vorgesehene Abweichungen von der Regelausschreibung sind in Textform vergaberechtskonform zu begründen.

§ 7 Pflichten des Auftragnehmers

- 7.1 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen persönlich mit den Mitarbeitern seines Büros zu erbringen. Nur mit vorheriger Zustimmung in Textform des AG darf der AN ihm übertragene Leistungen an Dritte weiter vergeben, dies betrifft auch „Freie Mitarbeiter“, welche für den Auftragnehmer tätig sind.
- 7.2 Bei einer genehmigten Beauftragung eines Dritten durch den AN gemäß den Vorgaben des § 7 Ziffer 7.1 dieses Vertrages handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem Dritten und dem AN. Der Vertragspartner der AG und Schuldner der vertraglichen Leistungen ist der AN. Der AN ist für alle Vertrags- und Pflichtverletzungen seines Erfüllungsgehilfen im Verhältnis zum AG verantwortlich. Der AN hat von dem Dritten die Verpflichtungserklärung gemäß § 14 dieses Vertrages einzuholen.
- 7.3 Der AN hat den AG in jeder Phase der Planung und Ausführung rechtzeitig in Textform unter Angabe der Ursachen auf voraussichtliche Qualitäts-, Kosten- und Terminabweichungen hinzuweisen und Lösungsvorschläge zur Einhaltung der vom AG vorgegebenen Qualitäten, Kosten und Termine zu unterbreiten. Der AN ist verpflichtet, dem AG rechtzeitig entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Einschaltung weiterer Planer zur Erreichung des Gesamtprojekterfolgs erforderlich ist.
- 7.4 Der AN wird von seiner Pflicht und Verantwortung zur Prüfung, Kontrolle und Überwachung nicht dadurch befreit, dass ein sonstiger fachlich oder planerisch Beteiligter vertraglich gegenüber dem AG ebenfalls zur Prüfung, Kontrolle und Überwachung verpflichtet ist. Der AN hat sämtliche ihm vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn in Textform zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit dem Projektziel nicht vereinbar ist.

- 7.5 Den AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen und terminlichen Verpflichtungen, darf der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Der AN haftet dem AG auf die Mehrkosten, auch im Falle der aufgedrängten Bereicherung.

§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers

- 8.1 Der AG wird den AN bei der Herbeiführung der im Rahmen des Planungs- und Baufortschritts notwendigen Entscheidungen, ebenso wie bei der Umsetzung von Maßnahmen, unterstützen. Im Falle des Auftretens etwaiger Zielkonflikte ist der AG gehalten, an deren Auflösung jedenfalls dann durch entsprechende Planungs-, Budget- oder Terminanpassungen mitzuwirken, wenn die Lösung nicht im Leistungsbereich des AN erzielt werden kann.
- 8.2 Der AG wird vom AN angefertigte Pläne und Unterlagen möglichst zeitnah nach deren Übermittlung, in der Regel spätestens innerhalb einer Woche, prüfen sowie (sofern keine Einwände bestehen) freigeben. Im Einzelfall wird der AG den AN entsprechend informieren, wenn ein längerer Prüfungs- oder Entscheidungszeitraum benötigt wird. Berechtigte Einwände gegen Pläne und Unterlagen wird der AG dem AN innerhalb der genannten Frist schriftlich oder in Textform mitteilen. Zur Prüfung und Freigabe der Leistungen einer gesamten Leistungsphase stehen dem AG mindestens 14 Kalendertage Prüfungs- und Freigabezeit zur Verfügung.
- 8.3 Auch nach Prüfung und Freigabe der vom AN übergebenen Zeichnungen, Plänen und sonstigen Unterlagen durch den AG bleibt die volle Verantwortung für die vertragsgemäße Planung allein beim AN
- 8.4 Der AG benennt als vertretungsberechtigte Person Herrn/Frau

§ 9 Ausführungsfristen

- 9.1 Eine terminliche Festlegung des Fertigstellungstermins ist derzeit noch nicht möglich. Daher wird lediglich der voraussichtliche Fertigstellungstermin festgelegt

Voraussichtlicher Fertigstellungstermin spät 2032

Der Fertigstellungstermin wird nach der erforderlichen Klärung einvernehmlich festgelegt und ein Rahmenterminplan nach dem der AN die Leistung zu erbringen hat erstellt. Dem AG steht in den Grenzen des § 315 BGB ein Bestimmungsrecht zur Anpassung der Terminplanung an den Projektfortgang zu. Zudem gelten die in den Jour-Fixe-Besprechungen benannten und in den Protokollen hierzu festgehaltenen Termine als verbindlich, sofern der AN diesen nicht innerhalb 5 Arbeitstagen seit Protokollzugang widerspricht.

- 9.2 Ein Detail- und Steuerungsterminplan ist zur Konkretisierung vom AN aufzustellen und fortzuschreiben. Er muss alle Termine datumsmäßig und gewerkeweise ausweisen, alle wesentlichen Tätigkeiten und Schritte beinhalten sowie den „kritischen Weg“ des Bauvorhabens kenntlich machen. Der Detail- und Steuerungsterminplan ist vom AN entsprechend der Fortschreibungen und der Planungsfortschritte anzupassen und zu verfeinern.

§ 10 Kündigung

- 10.1 Der Vertrag ist für den AG jederzeit ganz oder teilweise frei kündbar. Wird der Vertrag vom AG frei gekündigt, so erhält der AN für die bis zur Kündigung ausgeführten und verwertbaren Leistungen die anteilige vereinbarte Vergütung. Für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen steht dem AN die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe der §§ 648, 650q BGB zu.
- 10.2 Ansonsten können AG und AN den Vertrag nur aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen, § 648a BGB. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Leistungs- oder Mitwirkungspflichten verletzt und diese Verletzung auch nach schriftlicher Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht beseitigt oder unterlässt oder wenn der AN mit der Erbringung seiner Leistungen oder dem Nachweis vertragsgemäßer Versicherung im Sinne von Ziffer 12.1 in Verzug kommt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt, nicht weitergeführt oder länger als 2 Jahre zurückgestellt wird. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 10.3 Kündigt der AG den Vertrag ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund, so steht dem AN für die erbrachten Leistungen nur das – anteilige – vertraglich vereinbarte Honorar für verwertbare Leistungen zu. Für die kündigungsbedingt nicht mehr erbrachten Leistungen steht dem AN kein Honorar zu. Weitergehende Ansprüche des AN scheiden insoweit aus. Ihm sind lediglich die für die erbrachten Leistungen nachweisbar entstandenen und notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Soweit der AN den wichtigen Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist er dem AG darüber hinaus zur Erstattung der kündigungsbedingt eingetretenen Mehrkosten verpflichtet. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.
- 10.4 Kündigt der AN aus wichtigem Grund, gelten hinsichtlich der Kündigungsabrechnung die Regelungen im Sinne von Ziffer 10.1, folglich wie im Falle einer freien Kündigung des AG. Schadensersatzansprüche des AN im Sinne des § 648a Abs. 6 BGB bleiben jedoch unberührt. Wird die Leistungserbringung des AN aus Gründen unterbrochen, die aus der Sphäre des AG resultieren, so kann sich der AN vom Vertrag nur lösen, wenn ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten verstrichen ist. § 643 BGB wird ausgeschlossen. Etwaige Vergütungsansprüche/Entschädigungsansprüche des AN bleiben unberührt.
- 10.5 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Unterlässt er

dies und sind Teile seiner Leistung für den AG deshalb nicht verwertbar, ist eine diesbezügliche Vergütung bereits aus diesem Grund ausgeschlossen.

- 10.6 Im Falle einer Kündigung sind die Vertragsparteien verpflichtet, die vom AN ausgeführten Leistungen innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Kündigung gemeinsam festzustellen und zu dokumentieren. Der AG hat die bis zur Abnahme vertragsgemäß erbrachten Leistungen gemäß § 11 abzunehmen.
- 10.7 Kündigungserklärungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgen.
- 10.8 Andere gesetzlich vorgesehene Kündigungsmöglichkeiten, insbesondere das Sonderkündigungsrecht nach Vorlage einer Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung, bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- 10.9 Das urheberrechtliche Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht des AG an verwertbaren Leistungen des AN bleibt von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages unberührt.

§ 11 Abnahme der Leistungen, Haftung des Auftragnehmers

- 11.1 Der AN kann grundsätzlich nach Abschluss aller Stufen eine Teilabnahme verlangen. Dies gilt für Stufe 1 oder für etwaig beauftragte Folgestufen dann nicht, wenn noch vor der insofern vollständigen Leistungserbringung und Abnahme auch die jeweiligen Folgestufe auftraggeberseits abgerufen wird. Im Übrigen ist eine Teilabnahme lediglich nach Maßgabe des § 650s BGB möglich. Voraussetzung von derartigen Teilabnahmen ist zudem, dass der AN bzgl. der abnahmegegenständlichen Leistungen jeweils vollständige und abgeschlossene Planungsergebnisse übergibt; daraus, dass ggf. nachlaufend noch weitere Leistungen bei ihm abgerufen werden, kann der AN also keine niedrigeren Anforderungen ableiten.
- 11.2 Die Erklärung der Abnahme durch den AG hat grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige und eines entsprechenden Abnahmeverlangens des AN schriftlich oder in Textform zu erfolgen
- 11.3 Auf Verlangen des AG können abgrenzbare Teilleistungen (im Sinne des Umsatzsteuergesetzes) separat abgenommen und durch Teilschlussrechnung abgerechnet werden.
- 11.4 Der AN haftet für Fehler und Mängel seiner Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Leistungen des AN, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN unverzüglich nachzubessern. Kommt der AN einer dieser Verpflichtungen nicht innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nach, so kann der AG insofern die vertragsgemäße Leistung ausführen (lassen) und vom AN den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Kündigungsmöglichkeit bleibt hiervon unberührt. Selbstvornahme und Kündigung können miteinander verbunden werden, müssen es aber nicht

- 11.5 Der AG kann den AN mit der Planung der Schadensbeseitigung beauftragen. Ein Anspruch des AN hierauf besteht jedoch nicht. Das werkvertragliche Nachbesserungsrecht des AN bleibt unberührt.
- 11.6 Der AN kann sich bei Mängeln oder Schäden, für die er haftet oder die Gewährleistung trägt, nicht auf die Sachkunde des AG bzw. dessen Projektsteuerer berufen. Ein Mitverschulden muss sich der AG nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit anrechnen lassen. Der AN bleibt für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen allein verantwortlich. Alle auftraggeberseitigen Prüfungen, Freigaben, Bestätigungen und andere derartige Erklärungen entlasten den AN nicht.
- 11.7 Im Übrigen richten sich die Mängelbeseitigungsansprüche nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 12 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 12.1 Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung neuesten Standes für den Inhaber, für Angestellte und für den AN tätige „freie Mitarbeiter“ nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag Versicherungsschutz mindestens in Höhe der folgenden Deckungssummen besteht:

für Personenschäden	2.000.000,00 €
für sonstige Schäden	2.000.000,00 €

zweifach maximiert pro Versicherungsjahr (bei GmbH dreifach maximiert)

Der AN hat Versicherungsnachweis in Form einer Kopie der Vertragsurkunde vor Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Vertrag dennoch abgeschlossen und kommt der AN mit dem Nachweis der Versicherung in Verzug, erwächst dem AG ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 10.2.

- 12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften oder Kapitalgesellschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

§ 13 Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 13.1 Der AN räumt dem AG das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Recht ein, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das Bauvorhaben sowie das ausgeführte Werk ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN zu nutzen

- 13.2 Der AG darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Vorhaben ohne Mitwirkung des AN unter Wahrung von dessen eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten nutzen und ändern.

Der AG ist berechtigt, das Werk zu vollenden:

- im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder
- im Falle der Nichtbeauftragung weiterer Leistungen oder
- im Falle einer vereinbarten Stufenbeauftragung.

Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis des AG, die Planung des AN und/oder das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des AN zu ändern, soweit danach die Planung des AN und/oder das ausgeführte Werk nicht entstellt werden. Der AG wird den AN vor Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.

- 13.3 Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung des vom AN geplanten Vorhabens unter Namensangabe des AN.
- 13.4 Der AG ist berechtigt, diese Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.
- 13.5 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an seiner Leistung abgegolten.
- 13.6 Der AN garantiert und steht dafür ein, dass seine Planung frei von Urheberrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.
- 13.7 Die unter Ziffer 13.1 bis 13.6 genannten Regelungen gelten uneingeschränkt in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Im Rahmen der Vertragsdurchführung stellen die Vertragsparteien wechselseitig personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter (im Folgenden „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangen auf sonstige Weise Kenntnis von solchen Personenbezogenen Daten.
- 14.2 Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt werden, dürfen von der jeweils anderen Vertragspartei ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.
- 14.3 Personenbezogene Daten dürfen weiterverarbeitet, insbesondere an mit der Vertragspartei verbundene Dritte zur Durchführung des Vertrages weitergege-

ben werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 14.4 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Die Vertragsparteien haben ihre innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht werden, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen.
- 14.5 Die Vertragsparteien erwerben an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen.
- 14.6 Zusätzlich zu ihren gesetzlichen Verpflichtungen unterrichten sich AN und AG unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei einem etwaigen Verlust. Bei Beendigung des Vertrages werden AG und AN die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

§ 15 Anwendung des Verpflichtungsgesetzes

Der AG weist den AN auf die Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974 – Verpflichtungsgesetz (BGBl. I S. 469, 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.08.1974 (BGBl. S. 1942) sowie über die Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz vom 05.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008. Der AN wird über die Pflicht zur Verschwiegenheit belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

Dies beinhaltet insbesondere die Verpflichtung, über Informationen, die im Rahmen des Auftrags zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Es ist untersagt, die Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder unbefugt zu offenbaren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Erfüllung des Auftrags weiter. Weiterhin sind die seitens des AG für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Informationen auf dessen Verlangen hin zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten.

Auf folgende Vorschriften wird insbesondere hingewiesen:

- § 8 Landesdatenschutzgesetz,
- § 133 Strafgesetzbuch – Verwahrungsbruch,
- § 201 Strafgesetzbuch – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,

- § 202a Strafgesetzbuch – Ausspähen von Daten,
- § 202b Strafgesetzbuch – Abfangen von Daten,
- § 202c Strafgesetzbuch – Vorbereiten des Ausspähens und Abfangens von Daten
- § 203 Strafgesetzbuch – Verletzung von Privatgeheimnissen,
- § 204 Strafgesetzbuch – Verwertung fremder Geheimnisse,
- § 303a Strafgesetzbuch – Datenveränderung,
- § 303b Strafgesetzbuch – Computersabotage,
- § 331 Strafgesetzbuch – Vorteilsannahme,
- § 332 Strafgesetzbuch – Bestechlichkeit,
- § 353b Strafgesetzbuch – Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht,
- § 355 Strafgesetzbuch – Verletzung des Steuergeheimnisses
- § 358 Strafgesetzbuch - Nebenfolgen

Der AN verpflichtet sich die, dem Vertrag beiliegende Verpflichtungserklärung von allen seinen Mitarbeitern, die mit der Erfüllung des unter § 1 Ziffer 1.1 dieses Vertrages genannten Vertragsgegenstands beschäftigt sind, unterzeichnen zu lassen. Diese Verpflichtungserklärung leitet der AN umgehend im Original an den AG weiter. Werden zusätzliche Mitarbeiter mit den Vertragserfüllung beauftragt, ist es Aufgabe des AN, dies dem AG unverzüglich mitzuteilen, damit die neu hinzugekommenen Mitarbeiter ebenfalls durch den AG verpflichtet werden.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Der Erfüllungsort für Leistungen des AN ist der Sitz des AG.
- 16.2 Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand des AG (Frankenthal, Pfalz) vereinbart.

§ 17 Textform, Nichtigkeit, Ungültigkeit

- 17.1 Verträge werden in zweifacher Ausfertigung ausgestellt, wobei jede Partei eine Ausfertigung erhält.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in Textform vereinbart werden.
- 17.3 Für den Fall, dass Bestandteile dieses Vertrages im Ganzen oder teilweise nichtig oder sonst ungültig sind, vereinbaren die Parteien, diese Bestandteile durch Vertragsbestimmungen zu ersetzen, die der nichtigen oder ungültigen Regelung am weitesten nahe kommen, ohne selbst nichtig oder ungültig zu sein.

XXXXXXXXXXXX

AUFTRAGGEBER

Stadtverwaltung Frankenthal

Frankenthal (Pfalz), den

AUFTRAGNEHMER

XXXXX

xxxx, den

Bernd Knöppel
Bürgermeister

XXXX

Anlage: